

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2094**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Thomas Rother
Düsternbrooker Weg 70
D-24105 Kiel

Werftstrasse 1, Postfach 3252, CH-6002 Luzern
T +41 41 367 48 48, F +41 41 367 48 49
www.hslu.ch

Prof. Jörg Häfeli Stäger
Dozent und Projektleiter

T direkt +41 41 367 48 47
joerg.haefeli@hslu.ch

Luzern, 22. März 2011
Seite 1/2

Schriftliche Anhörung zum Entwurf Glücksspielgesetz, Drs. 17/1100

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des neuen Glücksspielgesetzes. Die nachstehenden Vorschläge basieren auf meiner langjährigen Erfahrung in der Umsetzung des Schweizerischen Spielbankengesetzes, der wissenschaftlichen Tätigkeit im Glücksspielbereich und als Mitglied des Workshops 58 CEN Workshop Agreement 16259:2011 Responsible Remote Gambling Measures, des Europäischen Komitees für Normung (CEN). Entsprechend dieser Expertise fokussiere ich meine nachstehenden Vorschläge auf die Thematik des Spielerschutzes und der Prävention:

1. § 17 Abs. 2: „oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte“ sollte dahingehend präzisiert werden, dass **berechtigte Hinweise Dritter** ebenso mitgemeint sind. Im Falle eines berechtigten Hinweises durch Dritte wird der betreffende Spieler kontaktiert und nach dem Gespräch eine Entscheidung über eine ggf. nötige Fremdsperre getroffen. Primäres Ziel ist, wenn nötig, eine Selbstsperre zu initiieren.
2. § 17 Abs. 5: Folgender Zusatz sollte nach dem ersten Satz aufgenommen werden: „Der Spieler muss dabei glaubhaft versichern (da ein Nachweis kaum zu erbringen ist), dass der Grund der Sperre weggefallen ist“.
3. § 18 Grundsätzlich: Hier fehlt die Anforderung der Spielsperre (analog Zweiter Unterabschnitt „Präsenz-Spielbanken“.

Die Sperrdatei sollte mindestens die Daten gesperrter Spieler der Präsenz- sowie der Online-Spielbanken enthalten.

Es wäre allerdings wünschenswert und sinnvoll, wenn das Sperrsystem für alle im Glücksspielgesetz geregelten Glücksspielangebote gelten würde. Um dann eine unerwünschte Nutzung der anbieterseitigen Sperre aus Wettbewerbsgründen auszuschließen, sollte im Gesetzestext präziser zwischen Selbstsperre und Fremdsperre unterschieden werden. Eine Fremdsperre durch den Anbieter sollte dann nicht zu einer auch für andere Angebote geltenden

Luzern, 22. März 2011
Seite 2/2
Schriftliche Anhörung Glücksspielgesetz

Eintragung in der zentralen Sperrdatei führen, sondern nur für den aussprechenden Anbieter gelten.

Das Europäische Komitee für Normung hat anfangs dieses Jahres das Workshop Agreement (16259:2011 Responsible Remote Gambling Measures; Zusammenfassung siehe Beilage) verabschiedet. Es stellt sich hier die Frage, wie weit unter dem Dritten Abschnitt unter der Rubrik Spielerschutz, spezifische für den Online-Bereich geltenden Massnahmen aufgeführt werden sollen. Dies wäre machbar, wenn § 28 Sozialkonzept die Erfordernisse nach Bereichen unterscheidet.

4. **§ 28 Sozialkonzept Abs1:** Ergänzung: Darin soll insbesondere dargelegt werden, aufgrund welcher Merkmale der Veranstalter im Rahmen der Früherkennung spielsuchtgefährdete Gäste erkennt, welche Massnahmen er ergreift und wie er diese dokumentiert.
5. **§ 28 Abs.2:** neuer Unterpunkt 3: Im Rahmen der Prävention stellt der Veranstalter leicht zugängliche und leicht verständliche Informationen bereit über:
 - a. die Risiken des Spieles;
 - b. Hilfsmassnahmen wie Spielsperren, Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen für spielsuchtgefährdete Spielerinnen und Spieler;
 - c. Selbsterhebungsbogen zur Suchtgefährdung.
6. **§28 Abs.3:** Für Veranstalter von Glücksspielen mit Fernvertrieb (Online) sind zusätzlich die Standards der Europäischen Kommission für Normung (CEN Workshop Agreement 16259:2011) massgebend.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Vorschlägen einen Beitrag für eine kohärente Glücksspielgesetzgebung geben zu haben. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Institut Sozialmanagement und Sozialpolitik

Prof. Jörg Häfeli